

Gemeinde Heimstadt-Bargen

Rhein-Neckar-Kreis

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Heimstadt-Bargen am 23.06.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt. Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von 9,00 Euro je Einsatzstunde gewährt. Für die Einsatzzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird ein pauschaler Zuschlag von 4,00 Euro je Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewährt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
3. Bei Einsätzen mit Öl, gefährlichen Stoffen und Gütern, an oder auf Gewässern sowie bei außerordentlicher Verschmutzung des Körpers oder der Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird ein pauschaler Zuschlag von 8,00 Euro je Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gewährt.

§2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag
 - a. Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt;
 - b. für Auslagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für die ersten fünf Stunden ein Betrag von 11,00 Euro und darüber hinaus ein Tagessatz von 17,00 Euro gewährt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs von Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§3

Zusätzliche Entschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienstleistungen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 FwG:

Führung der Gemeindefeuerwehr / der Abteilungen

Kommandant/in	840,00	Euro p.a.
Stellvertretende/r Kommandant/in	450,00	Euro p.a.
Abteilungskommandant/in	700,00	Euro p.a.
Stellvertretende/r Abteilungskommandant/in	350,00	Euro p.a.
Leiter/in der Feuerwehrkapelle	700,00	Euro p.a.
Stellvertretende/r Leiter/in der Feuerwehrkapelle	350,00	Euro p.a.

Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr

Schriftführer	140,00	Euro p.a.
Gerätewart	410,00	Euro p.a.
Pressesprecher	140,00	Euro p.a.

Funktionsträger der Abteilungen

Schriftführer/in	140,00	Euro p.a.
Gerätewart/in	410,00	Euro p.a.
Jugendfeuerwehrwart/in (mit einer Gruppe)		Euro p.a.
- mit einer Gruppe	410,00	Euro p.a.
- je weitere Gruppe	210,00	Euro p.a.
Leiter/in der Altersmannschaft	140,00	Euro p.a.
Kassenverwalter/in	140,00	Euro p.a.
Atemschutzbeauftragte/r	410,00	Euro p.a.

Davon ausgenommen sind Angestellte der Gemeinde Heimstadt-Bargen, welche eine oder mehrere der vorgenannten Funktionen im Rahmen ihres Angestelltenverhältnisses ausüben.

§4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

1. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1, Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag, von 7:00-17:00 Uhr eine Entschädigung von 15,00 Euro/ Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze, als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.
2. Für die Auslagen gelten analog die §§ 1 Abs. 2-3 und 2 Abs. 3 dieser Satzung.

§5

Entschädigung für Selbstständige

1. Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige Gemeindefeuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen oder Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Anforderung entstanden ist, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
2. Der Regelstundensatz für die Verdienstausfallentschädigung wird auf 35,00 EUR festgesetzt.
3. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt in der Regel durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Die Verdienstausfallpauschale darf jedoch den Betrag von 50,00 EUR pro Stunde in keinem Fall überschreiten.
4. Die Erstattung von Verdienstausfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt und ist in der Regel auf die Zeit von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17 :00 Uhr sowie Samstag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Sollten im Einzelfall andere als die vorgenannten Arbeitszeiten als üblich anzusehen sein, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

§6

Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 6,00 Euro angefangene Stunde je Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bezahlt. Da der Bereitschaftsdienst in der Freizeit stattfindet, entsteht kein Verdienstausfall.

§7

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Für Brandsicherheitswachdienste wird für Personalkosten/Auslagen ein Durchschnittssatz von 9,00 Euro/ Stunde bezahlt.

§8

Abtreten des Anspruchs für Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

§9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Heimstadt- Barga vom 17. Februar 2020 außer Kraft.

Heimstadt-Barga, den 04.07.2025

A handwritten signature in blue ink, reading 'Wolfgang Jürriens', written over a vertical line.

Wolfgang Jürriens, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.